



Statuten des ASTTI

vom 2. Mai 2026

Schweizerischer Verband für Übersetzen, Terminologie und Dolmetschen
Association suisse de traduction, de terminologie et d'interprétation
Associazione svizzera per la traduzione, la terminologia e l'interpretariato
Associazione svizzera da translaziun, da terminologia e d'interpretaziun

In den vorliegenden Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die weibliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

Titel I. Allgemeines

Art. 1 Definition

Der Schweizerische Verband für Übersetzen, Terminologie und Dolmetschen (ASTTI) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2 Sitz

Sitz des Verbands ist die Adresse der Geschäftsstelle oder des Sekretariats.

Art. 3 Neutralität

Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4 Ziel

Der Verband verfolgt die Ziele,

- a. die Interessen der Mitglieder zu vertreten,
- b. sich für den Berufsstand in den Bereichen Übersetzen, Dolmetschen und Terminologie einzusetzen und ihn zu fördern,
- c. zur Fortentwicklung der Kompetenzen im Berufsstand und zur Qualität der Sprachdienstleistungen beizutragen,
- d. die zwischenmenschliche Vernetzung zu fördern und
- e. die Beziehungen zu Institutionen zu pflegen.

Titel II. Organisation

Art. 5 Organisation

Der Verband besteht aus den Mitgliedern und den Organen.

Kapitel 1 Mitglieder

Art. 6 Mitgliederkategorien

¹ Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Vollmitglieder
- b. assoziierte Mitglieder
- c. Mitglieder im Ruhestand
- d. Ehrenmitglieder
- e. Fördermitglieder

² **Vollmitglieder** sind natürliche Personen, die in den Bereichen Übersetzung, Terminologie oder Dolmetschen tätig sind und vom ASTTI zertifiziert (selbstständig Erwerbende) bzw. anerkannt (Angestellte) sind.

³ **Assoziierte Mitglieder** sind natürliche Personen, die in den Bereichen Übersetzen, Terminologie oder Dolmetschen eine Ausbildung absolvieren oder eine Berufstätigkeit ausüben und eine Zertifizierung bzw. Anerkennung durch den ASTTI anstreben. Die assoziierte Mitgliedschaft kann zeitlich beschränkt werden.

⁴ **Mitglieder im Ruhestand** sind bisherige Vollmitglieder, die ihre Tätigkeit nicht mehr im beruflichen Rahmen ausüben.

⁵ **Ehrenmitglieder** sind Persönlichkeiten, die Bedeutendes für den Verband geleistet oder sich in besonderer Weise um den Berufsstand verdient gemacht haben.

⁶ **Fördermitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des ASTTI ideell und materiell unterstützen.

Art. 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt:

- a. für Vollmitglieder mit der Aufnahme durch den Vorstand aufgrund eines Zertifizierungs- oder Anerkennungsverfahrens;
- b. für assoziierte Mitglieder mit der Aufnahme durch den Vorstand auf Grundlage einer Bewerbung;
- c. für Mitglieder im Ruhestand mit einer diesbezüglichen Meldung an das Sekretariat am Ende ihrer Berufstätigkeit;
- d. für Ehrenmitglieder mit der Ernennung durch die Generalversammlung;
- e. für Fördermitglieder auf Entscheid des Vorstands.

Art. 8 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres;
- b. durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- c. durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands gemäss Reglement.

² Mit dem Ende der Mitgliedschaft und dem damit einhergehenden Austritt aus dem Verband verlieren auch sämtliche ASTTI-Zertifizierungen oder -Anerkennungen ihre Gültigkeit. Die Generalversammlung regelt alle weiteren Fragen zur Mitgliedschaft in einem Reglement.

Art. 9 Regionalgruppen

¹ Der Vorstand kann Regionalgruppen bilden.

² Regionalgruppen fördern den Austausch zwischen Übersetzerinnen, Terminologinnen und Dolmetscherinnen auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene. Der Vorstand regelt Einzelheiten der Organisation in separaten Leitfäden, Merkblättern oder Wegleitungen.

Kapitel 2 Organe

Art. 10 Organe

Der Verband setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kommissionen
- d. das Sekretariat
- e. die Revisionsstelle

Abschnitt 1 Generalversammlung

Art. 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan.

Art. 12 Zusammensetzung

¹ Die Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern offen.

² Nur Vollmitglieder sowie Ehrenmitglieder, die zuvor Vollmitglieder waren, sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 13 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einberufung des Vorstands statt.

² Die provisorische Traktandenliste samt Anhängen wird den Mitgliedern spätestens 30 Kalendertage (Versanddatum) vor der Generalversammlung zugestellt. Werden Einzelanträge fristgerecht eingereicht, verschickt der Vorstand eine entsprechend abgeänderte Traktandenliste spätestens zwölf Tage (Versanddatum) vor der Generalversammlung.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach freiem Ermessen oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Art. 14 Befugnisse

Die ordentliche Generalversammlung ist zuständig für:

- a. die Annahme und Änderung der Statuten,
- b. den Erlass eines Berufs- und Ehrenkodexes für Übersetzerinnen, Terminologinnen und Dolmetscherinnen,
- c. den Erlass der Geschäftsordnung der Generalversammlung,
- d. den Erlass des Mitgliedschaftsreglements,
- e. den Erlass des Entschädigungsreglements,
- f. die Wahl der Präsidentin oder Co-Präsidentinnen sowie der übrigen Vorstandsmitglieder,
- g. die Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung,
- h. die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- i. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- j. die Genehmigung des Budgets,
- k. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- l. die Wahl der Revisionsstelle,
- m. die Beschlussfassung über Einzelanträge, die spätestens 20 Kalendertage vor der Generalversammlung an das Sekretariat gelangt sind,
- n. Rekurse gegen Vorstandsentscheide über den Ausschluss von Mitgliedern,
- o. die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
- p. die Auflösung und die Fusion des Verbands gemäss Art. 33 der Statuten.

Art. 15 Vorsitz und Beschlussfassung

¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin, eine Co-Präsidentin oder eine Vizepräsidentin des Verbands.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden und der durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Die Stimmabgabe mittels Vollmacht wird in einem Reglement festgelegt.

⁴ Beschlüsse können auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Die Einberufungsfrist gemäss Artikel 13 Abs. 2 bleibt anwendbar. Der Beschluss, die Generalversammlung schriftlich oder in elektronischer Form abzuhalten, muss den Mitgliedern spätestens vier Tage vor der Versammlung mitgeteilt werden.

Abschnitt 2 Präsidium und Vorstand

Art. 16 Präsidium und Sitzungsleitung

¹ Der Verband wird von einer Präsidentin oder von zwei Co-Präsidentinnen präsiert und repräsentiert. Jede Co-Präsidentin hat dieselben Befugnisse wie eine einzelne Präsidentin.

² Dem Vorstand steht es frei, ein Vizepräsidium des Verbands einzurichten. So kann er aus den eigenen Reihen eine oder zwei Vizepräsidentinnen wählen, welche bei Abwesenheit der Präsidentin oder der Co-Präsidentinnen die präsidiale Stellvertretung sicherstellen.

³ Die Präsidentin oder Co-Präsidentinnen können die Leitung der Vorstandssitzungen an die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand ist das leitende Exekutivorgan des Verbands.

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern (Vorständinnen), die von der Generalversammlung gewählt werden.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 19 Wahlen

¹ Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt; sie dürfen für höchstens drei aufeinanderfolgende Wahlperioden im Amt bleiben.

² Nach einer Karenzfrist von drei Jahren können sich ehemalige Vorstandsmitglieder wieder zur Wahl stellen.

Art. 20 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder Co-Präsidentin beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern, oder aber auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.

² Sie kann diese Aufgabe an eine Vizepräsidentin oder ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied delegieren. Die Modalitäten können in einem Reglement festgelegt werden.

Art. 21 Befugnisse

Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die Definition der strategischen Verbandsausrichtung,
- b. den Erlass der Reglemente, die für das Funktionieren des Verbands erforderlich sind und nicht in der Kompetenz eines anderen Organs liegen,
- c. die Überwachung der Einhaltung der Statuten und Reglemente des Verbands durch die Mitglieder,
- d. die Führung der Verbandsgeschäfte,
- e. die Vertretung des Verbands nach aussen,
- f. die Bildung von Arbeitsgruppen, Komitees und Kommissionen,

- g. den Vorschlag der Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung,
- h. die Organisation und Einberufung der Generalversammlung,
- i. den Jahresbericht zuhanden der Mitglieder,
- j. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme der Ehrenmitglieder,
- k. die Ernennung des Sekretariats und die Aufsicht über dieses,
- l. die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- m. alle Aufgaben, die gemäss Statuten oder zwingendem Recht nicht anderen Organen zufallen.

Art. 22 Delegation

Der Vorstand ist befugt, gewisse Aufgaben auf Grundlage einer Vereinbarung und/oder eines Pflichtenhefts zu delegieren.

Art. 23 Kooptation

¹ Sollte aufgrund eines Rücktritts oder anderweitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds der Vorstand die Mindestzahl von vier Mitgliedern unterschreiten (vgl. Art. 18, Abs. 1), so kann bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und der entsprechenden Abhaltung von Wahlen ein Verbandsmitglied durch den Vorstand kooptiert werden. Die Zuwahl erfolgt durch einfachen Mehrheitsentscheid.

² Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglieder des ASTTI sein. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentlich gewählte Mitglieder, sind jedoch von der Ausübung jeglicher präsidentialen Funktionen einschliesslich des Vizepräsidiums ausgeschlossen. Sie bleiben nur so lange im Amt, bis durch eine Ersatzwahl an einer ordentlichen Generalversammlung die Mindestzahl von vier Vorstandsmitglieder wieder erreicht ist.

³ Die Kooptation gilt als Übergangslösung und soll sicherstellen, dass der Vorstand auch in Unterbesetzung beschlussfähig bleibt. Sie ist nur dann zulässig, wenn der Vorstand weniger als vier Mitglieder zählt. Ausserdem dürfen maximal zwei Mitglieder kooptiert werden.

⁴ Wird ein neues Mitglied in den Vorstand kooptiert, müssen sämtliche Verbandsmitglieder umgehend über die Zuwahl schriftlich informiert werden.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand erteilt die Zeichnungsberechtigung. Die Modalitäten kann er in einer Richtlinie oder einem Reglement festhalten.

Art. 25 Sitzungen

¹ Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten die gefassten Entscheide nach aussen in kollegialer Weise.

² Der Vorstand kann weitere Personen nach freiem Ermessen zu den Sitzungen einladen.

³ Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert. Das Sekretariat bewahrt die Protokolle auf.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

³ Bei Stimmgleichheit hat die Leitende der Vorstandssitzung den Stichentscheid.

⁴ In dringlichen Angelegenheiten oder wenn kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, kann die Präsidentin, Co-Präsidentin oder Vizepräsidentin einen Vorstandsbeschluss auf dem Zirkularweg (etwa per E-Mail) durchführen lassen. Zirkularbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Entscheide werden im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.

⁵ Weitere Modalitäten zu den Sitzungen und zur Beschlussfassung kann der Vorstand in einem Reglement festlegen.

Abschnitt 3 Kommissionen

Art. 27 Konstituierung und Aufgaben

¹ Der Vorstand bildet ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen und Kommissionen und kann Beauftragte oder Delegierte für bestimmte Aufgaben ernennen.

² Deren Aufgaben können in Leitfäden, Merkblättern, Pflichtenheften oder Wegleitungen festgehalten werden.

Abschnitt 4 Revisionsstelle

Art. 28 Aufgaben

¹ Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung des Verbands. Das Mandat eines Mitglieds der Revisionsstelle ist erneuerbar, jedoch höchstens fünfmal nacheinander.

² Die Revisionsstelle erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

Abschnitt 5 Sekretariat

Art. 29 Sekretariat

Der Verband überträgt die Administration einem Sekretariat, das vom Vorstand ernannt wird.

Abschnitt 6 Funktionsweise und Entschädigung

Art. 30 Funktionsweise

Der Vorstand kann die Modalitäten für das Funktionieren der Verbandsorgane in einem Organisationsreglement oder in spezifischen Reglementen festlegen.

Art. 31 Entschädigung

¹ Die Präsidentin, die Co-Präsidentinnen, die Vizepräsidentinnen, die Vorstandsmitglieder, die Kommissionsmitglieder und andere Mitglieder, die im Auftrag des Verbands handeln, können entschädigt werden.

² Die diesbezüglichen Modalitäten werden in einem Reglement festgelegt.

Titel III. Finanzen und Haftung

Art. 32 Finanzielle Mittel

Die Einkünfte des ASTTI stammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Erträgen aus seinen Dienstleistungen,
- c. Vergütungen und Zinsen,
- d. Fördermitteln, Sponsoringeinkünften, Spenden oder allfälligen Legaten.

Art. 33 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet allein das Verbandsvermögen.

² Der Verband lehnt jegliche Haftung für das Verhalten seiner Mitglieder insbesondere im Zusammenhang mit deren beruflicher Tätigkeit ab.

Titel IV. Rechnungsjahr

Art. 34 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Stichtag für den Rechnungsabschluss ist der 31. Dezember.

Titel V. Auflösung und Fusion

Art. 35 Auflösung und Fusion

¹ Die Auflösung oder Fusion des Verbands kann nur von einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung beschlossen und erklärt werden, sofern mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnimmt.

² Es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung bzw. einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Fusion.

³ Wenn weniger als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wird nach Ablauf von zwei Monaten eine weitere Generalversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es gelten die Beschlussquoren von Absatz 2.

Art. 36 Verbandsvermögen

Im Falle der Auflösung des Verbands haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Dieses wird entweder einer Organisation mit gleichartigen Zielen oder aber einer wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt.

Titel VI. Statutenänderung

Art. 37 Statutenänderung

¹ Anträge auf Statutenänderungen können vom Vorstand oder von stimmberechtigten Mitgliedern (vgl. Art. 13, Abs. 2) gestellt werden.

² Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Titel VII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Sprachversionen

Die deutsche, französische und italienische Version der vorliegenden Statuten sind gleichwertig und gleichermassen verbindlich.

Art. 39 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Ort des Verbandssitzes.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 2. Mai 2026 in Freiburg i.Ü. verabschiedet. Sie treten ab sofort in Kraft.

² Sie ersetzen sämtliche früheren Fassungen.